

Vizerektorat für Lehre und Studium

Ao.Univ.-Prof. **Dr. Martin Weichbold**Vizerektor für Lehre und Studium

Kapitelgasse 6/II A-5020 Salzburg | Austria Tel.: +43 / (0)662 / 8044 - 2429

www.plus.ac.at

AUSNAHMEREGELUNG FÜR DIE VERGABE VON TUTORIEN AN DISSERTANTINNEN UND DISSERTANTEN AN DER NATUR- UND LEBENSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

An der Natur- und Lebenswissenschaftlichen Fakultät tritt immer wieder der Wunsch auf, abweichend von den normalen Regelungen, Tutorien an Dissertantinnen und Dissertanten zu vergeben, die kein Dienstverhältnis mit Lehrverpflichtung haben. Insbesondere in den experimentellen Fächern sind solche Anträge in manchen Fällen nachvollziehbar. Tutorien können aber aus rechtlichen Gründen nicht vergeben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber die Vergabe eines ungefähr gleich dotierten Lehrauftrags möglich. Dies gilt nur in Fällen mit folgenden, nach Priorität gereihten, Begründungen:

- 1) Die Durchführung der Lehrveranstaltung erfordert aufgrund von Sicherheitsgefahren beim Umgang mit potenziell gesundheitsgefährlichen Geräten oder Agenzien eine kompetente Anleitung und Überwachung. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn die Betreuung durch Personen erfolgt, die ausreichend praktische Erfahrung mit der Methodik haben.
- 2) Die Lehrveranstaltung erfordert den Umgang mit aufwendigen und teuren Geräten, bei denen unsachgemäße Handhabung erheblichen Sachschaden verursachen kann. Analog zu Fall 1 gilt auch hier, dass fachlich kompetente Betreuung auf jeden Fall gewährleistet werden muss.
- 3) Die Lehrveranstaltung umfasst eine besonders komplexe Materie, die von weniger erfahrenen Tutorinnen und Tutoren nicht ausreichend vermittelt werden kann. Beispiele wären ausgesprochen komplexe Versuchsanordnungen, besonders aufwändige Auswerteverfahren oder spezielle Computerprogramme, die eine hohe Vertrautheit im Umgang erfordern.

Zusammenfassend ist also die Vergabe von Lehraufträgen anstelle von Tutorien an Dissertantinnen und Dissertanten nur dann möglich, wenn gesundheitliche Sicherheit, Schutz vor Sachschäden oder die Durchführbarkeit des Lehrangebots davon abhängen. Es wird darum gebeten, bei entsprechenden Anträgen darauf hinzuweisen, welcher dieser Fälle gegeben ist.

Nicht genehmigt werden Anträge mit Begründungen wie intensive Betreuung (das Betreuungsverhältnis wird nicht verbessert), hohe Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Umgang mit normalen Laborhilfsmitteln (die Einführung in übliche Geräte wie etwa Mikroskope und die Verwendung eindeutig harmloser Reagenzien kann gut durch fortgeschrittene Studierende erfolgen), Arbeiten im Freiland (eine normale Aktivität, wenn nicht beispielsweise eine außergewöhnlich gute Artenkenntnis erforderlich ist; in einem solchen Fall würde Begründung 3) zutreffen).

Stand: Jänner 2023